

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Wirtschaftschemie mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Wirtschaftschemie (1-Fach))

Vom 9. September 2008

Veröffentlichung vom 02. Oktober (NBl. MWV. Schl.-H. S. 168), geändert durch Satzung vom 13. Februar 2009, Veröffentlichung vom 13. März 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 12), geändert durch Satzung vom 28. Juli 2009, Veröffentlichung vom 01. Oktober 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 40), geändert durch Satzung vom 22. Juli 2011, Veröffentlichung vom 31. August 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 74), geändert durch Satzung vom 16. Februar 2012, Veröffentlichung vom 2. März 2012 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 8), geändert durch Satzung vom 12. Juli 2012, Veröffentlichung vom 30. August 2012 (NBl. MWAVT Schl.-H. S. 55), geändert durch Satzung vom 7. Februar 2013, Veröffentlichung vom 1. März 2013 (NBl. HS. MBW Schl.-H. S. 27), geändert durch Satzung vom 6. Februar 2014, Veröffentlichung vom 7. März 2014 (NBl. HS. MBW Schl.-H. S. 17)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 2007 (GVObI. Schl.-H. 2007, S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 23. April 2008 und durch den Konvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 28. Mai 2008 die folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 4 – *gestrichen* -
- § 5 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 6 Anrechnung einer Berufsausbildung und beruflicher Weiterbildung
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen

II. Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang

- § 8 Studienziel
- § 9 Studienaufbau
- § 10 Akademischer Grad
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bereichsnoten und Bildung der Gesamtnote

III. Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang

- § 13 Studienziel
- § 14 Studienaufbau
- § 15 Zugang zum Masterstudium
- § 16 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 17 Akademischer Grad
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Bereichsnoten und Bildung der Gesamtnote

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 Inkrafttreten

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Wirtschaftschemie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 1. alle Module, die ausschließlich Bestandteile der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
 2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.

Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Für die wirtschaftswissenschaftlichen Module gelten die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Betriebswirtschaftslehre mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.).

§ 2

Studienjahr

- (1) Für den Studiengang gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger des Bachelorstudiengangs und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.
- (2) Im Bachelorstudiengang sind Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern nur zu einem Wintersemester und Einschreibungen zu geraden Fachsemestern nur zu einem Sommersemester möglich.
- (3) Einschreibungen in den Masterstudiengang sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich.

§ 3

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der in im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Der Umfang einer Klausur umfasst mindestens 30 Minuten und höchstens zwei Stunden.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen oder entsprechend der in der Modulbeschreibung angegebenen Gewichtung der Einzelprüfungen (siehe Anlage).

- (4) Wird eine Modulprüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam gestellt, wird die Note gemeinsam festgelegt.
- (5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden im Anschluss an die Vorlesungszeit des Wintersemesters innerhalb von vier Wochen und im Anschluss an die Vorlesungszeit des Sommersemesters innerhalb von sechs Wochen bewertet.

§ 4

- gestrichen -

§ 5

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung von Prüfungsleistungen

- (1) Beinhaltet ein Modul Seminare, Übungen oder Exkursionen, setzt die Zulassung zur Prüfungsleistung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus. Höchstens ein Veranstaltungstermin darf unentschuldigt versäumt werden. Sollten weitere Veranstaltungstermine, höchstens jedoch 40% aller Termine, durch Krankheit versäumt werden, können die verpassten Veranstaltungsteile durch eine schriftliche Ausarbeitung oder ein Kolloquium ersetzt werden.
- (2) Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung von Modulprüfungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 6

Anrechnung einer Berufsausbildung und beruflicher Weiterbildung

- (1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird mit 10 Leistungspunkten im Wahlbereich chem403/602 des Bachelorstudiengangs angerechnet. Weitere 15 Leistungspunkte für das Wirtschaftspraktikum chem0701 des Bachelorstudiengangs werden gutgeschrieben:
 - a) für eine abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Chemielaborant und Chemikant
 - b) für eine abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Chemisch-Technischer Assistent (CTA), Chemisch-Biologisch Technischer Assistent (CBTA) und Pharmazeutisch-Technischer Assistent (PTA) mit mindestens 3 Monaten Berufserfahrung
- (2) Im Wahlbereich Berufsbefähigung des Masterstudiengangs werden, insbesondere bei einem berufsbegleitenden Masterstudium, Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung anerkannt, sofern sie in Inhalt und Niveau dem Qualifikationsziel Master of Science in Wirtschaftschemie entsprechen. Ein Anspruch auf Anerkennung besteht nur, wenn vor Beginn der Maßnahme ein *Learning Agreement* abgeschlossen wurde.

§ 7

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze im Fach Chemie wird auf Antrag der Sektion Chemie durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu Praktika, Seminaren oder Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach folgende Kriterien:

- a) Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.
- b) Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu.
- c) Die dritte Anwartschaft besitzen Studierende, die sich nicht in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, und sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden, und Studierende, die in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Absatz 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.
- d) Die vierte Anwartschaft besitzen Studierende, die in vorangegangenen Semestern bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und ohne Nachweis eines triftigen Grundes aufgegeben haben.

Bei gleicher Anwartschaft entscheidet die niedrigere Fachsemesterzahl, bei gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

II. Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang

§ 8 Studienziel

In den sieben Semestern soll den Studierenden das Fach Wirtschaftschemie in der Weise vermittelt werden, dass die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sind, chemische und betriebswirtschaftliche Zusammenhänge zu begreifen, Probleme zu erkennen, sich Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und diese praktisch umzusetzen. Mit dem Bachelor of Science sollen akademisch ausgebildete Absolventinnen und Absolventen beispielsweise unter Anleitung Positionen in der betrieblichen Organisation, Vertrieb und Verkauf, Kundenbetreuung, an der Schnittstelle zwischen F&E und Vertrieb, als Assistenten der Geschäftsführung, oder in der Qualitätskontrolle und in Prüflaboren chemischer Betriebe ausfüllen können. Zusätzlich sollte ihr Berufsfeld auch im Aufgabenbereich von Beratung und Koordination sowohl in der gewerblichen Wirtschaft, im Öffentlichen Dienst, in Versicherungen und Beratungsunternehmen liegen.

§ 9 Studienaufbau

Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 200 Semesterwochenstunden und 210 Leistungspunkte inklusive 12 Leistungspunkten für die Bachelorarbeit.

§ 10 Akademischer Grad

Wird das Bachelorstudium mit der Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ absolviert, wird der Grad des Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 150 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat die Betreuerinnen oder Betreuer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (3) In Ausnahmefällen darf die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut wird und sofern der Prüfungsausschuss dem Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zustimmt. Personen, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß der Prüfungs Verfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge qualifiziert sind, können Bachelorarbeiten betreuen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden. In jedem Fall muss die Arbeit eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache enthalten.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit und eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungs Verfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge richten sich bei einer Bachelorarbeit in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nach den Regeln der Fachprüfungsordnung Chemie 1-Fach Bachelor und Master bzw. bei einer Bachelorarbeit in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät nach der Fachprüfungsordnung Betriebswirtschaftslehre B.Sc. und M.Sc..
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden.

§ 12 Bereichsnoten und Bildung der Gesamtnote

- (1) Für den Wahlpflichtbereich chem0512 wird eine Bereichsnote gebildet. Für die Berechnung der Bereichsnote werden die Modulnoten nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.
- (2) Die Modulnoten, die in die Gesamtnote eingehen, ergeben sich aus der Anlage.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Die Bereichsnote chem0512 geht mit 22 LP in die Endnote ein. Die Note der Bachelorarbeit geht mit zweifacher Leistungspunktzahl in die Gesamtnote ein.

III. Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang

§ 13 Studienziel

Der Masterstudiengang Wirtschaftschemie vermittelt fortgeschrittene Kenntnisse aus den Wirtschaftswissenschaften und der Chemie. Er qualifiziert damit für eine berufliche Tätigkeit in chemischen Betrieben an der Schnittstelle zwischen Chemie und Wirtschaft. Die Vertiefung im chemischen Bereich des Masterstudiums erfolgt in anwendungsbezogenen Bereichen der Chemie. Parallel dazu erfolgt eine Profilbildung im Bereich der Wirtschaftswissenschaften. Für die Masterarbeit werden die Masterstudierenden ermutigt, diese auch in einem Unternehmen anzufertigen. Die Tätigkeitsfelder von Wirtschaftschemikern reichen vom Controlling und Marketing in der chemischen und

pharmazeutischen Industrie über das Supply-Chain-Management in der Produktion bis hin zu Wirtschafts- und Wissenschaftsorganisationen. Der Studiengang ist durch die großen Wahlmöglichkeiten in Teilzeit studierbar. Bei Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit mit dem Bachelorabschluss kann der Masterabschluss berufsbegleitend erworben werden.

§ 14 Studienaufbau

- (1) Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 60 Semesterwochenstunden und 90 Leistungspunkte inklusive 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit.
- (2) Das Studium gliedert sich in die Wahlpflichtbereiche Chemie und Wirtschaftswissenschaften und den Wahlbereich Berufsbefähigung mit je 20 Leistungspunkten.
- (3) Für den Wahlbereich Berufsbefähigung werden Studienleistungen anerkannt, sofern sie in Inhalt und Anspruch dem Studienziel Wirtschaftschemie (M.Sc.) entsprechen. Eine inhaltliche Übereinstimmung mit den im Studienverlaufsplan genannten Modulen ist nicht erforderlich. Es gilt das Verbot der Doppelbelegung. Der Abschluss eines *Learning Agreements* wird empfohlen.

§ 15 Zugang zum Masterstudium

- (1) Zum Masterstudium wird zugelassen, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten Fach ein Bachelorstudium mit mindestens 210 Leistungspunkten und einer Gesamtnote von mindestens 2,5 absolviert hat. Dabei müssen mindestens 30 Leistungspunkte aus dem Bereich Betriebswirtschaft, 10 Leistungspunkte aus dem Bereich Volkswirtschaft und 16 Leistungspunkte aus den Bereichen mathematische Methoden, Statistik und Ökonometrie nachgewiesen werden.
- (2) Studierende, die nicht die Notengrenze nach Absatz 1 erreichen, können aufgrund eines positiven schriftlichen Gutachtens einer Professorin oder eines Professors und eines positiven Auswahlgesprächs durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang und eine weitere Lehrende oder einen weiteren Lehrenden nach Maßgabe freier Studienplätze im Studiengang aufgenommen werden. Studierende müssen sich hierfür mit einem ausführlichen Schreiben bewerben, in dem sie ihre Beweggründe für den Studienplatzwunsch darstellen.

§ 16 Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Lehrveranstaltungen zu einzelnen Modulen können auch in englischer Sprache angeboten werden. Bei Prüfungen besteht die Möglichkeit diese in Deutsch oder Englisch abzulegen.

§ 17 Akademischer Grad

Wird das Masterstudium mit der Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ absolviert, wird der Grad des Master of Science (M.Sc.) vergeben.

§ 18 Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 30 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat die Betreuerinnen oder Betreuer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (3) Die Masterarbeit kann in einer Einrichtung außerhalb der Universität, insbesondere einem chemischen Betrieb, durchgeführt werden, sofern sie entsprechend qualifiziert betreut wird. Personen, die an den Einrichtungen außerhalb der Universität tätig sind und gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge qualifiziert sind, können Masterarbeiten betreuen. Steht in der betreffenden Einrichtung keine qualifizierte Person für die Betreuung zur Verfügung, kann die Masterarbeit nur dann außerhalb der Universität durchgeführt werden, wenn sich ein Hochschullehrer bereit erklärt, die wissenschaftliche Betreuung der Arbeit zu übernehmen. Zur Betreuung gehört insbesondere die Verantwortung dafür, dass das gewählte Thema in der vorgesehenen Zeit bearbeitbar ist und den wissenschaftlichen Ansprüchen an eine wirtschaftschemische Masterarbeit entspricht. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hat dem Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Zustimmung zu versagen, wenn die Betreuung nicht gesichert ist.
- (4) Die Masterarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden. In jedem Fall muss die Arbeit eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache enthalten.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit und eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge richten sich bei einer Masterarbeit in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nach den Regeln der Fachprüfungsordnung Chemie 1-Fach Bachelor und Master bzw. bei einer Masterarbeit in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät nach den Regeln der Fachprüfungsordnung Betriebswirtschaftslehre B.Sc und M.Sc.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden.

§ 19 Bereichsnoten und Bildung der Gesamtnote

- (1) Für die Wahlpflichtbereiche Chemie und Wirtschaftswissenschaften werden Bereichsnoten gebildet. Für die Berechnung der Bereichsnote werden die Modulnoten nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.
- (2) Die Modulnoten, die in die Bereichsnoten eingehen, ergeben sich aus der Anlage.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Bereichsnoten einfach gewichtet. Die Note der Masterarbeit geht mit doppeltem Gewicht in die Gesamtnote ein.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2008/2009 aufnehmen.

- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in einem Studiengang mit dem Abschluss Diplom-Wirtschaftschemie eingeschrieben sind, können bis zum 30.09.09 in den entsprechenden Bachelorstudiengang desselben Fachs umgeschrieben werden und die Prüfung nach dieser Satzung ablegen, wenn sie
1. das Vordiplom an dieser Universität abgelegt haben oder andere Prüfungsleistungen erbracht haben, deren Note in die Berechnung der Bachelornote einbezogen werden können und
 2. den Antrag auf Wechsel der Studiengänge gestellt haben.
- Wenn sie sich im Zeitpunkt der Umschreibung höchstes im sechsten Fachsemester befinden, gilt die Notengrenze des § 15 Absatz 1 nicht.
Über Zweifelsfragen und über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben 24. Juli 2008 erteilt.

Kiel, den 9. September 2008
Der Dekan der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr. Lutz Kipp

Der Dekan der
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr. Helmut Herwartz

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 13. Februar 2009

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2009 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 28. Juli 2009

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2010 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 22. Juli 2011

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2011 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 16. Februar 2012

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2012 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 12. Juli 2012

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2012 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 7. Februar 2013

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2013 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 6. Februar 2014

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2014 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science Wirtschaftschemie

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester	chem 0110	Allgemeine Chemie 1: Grundlagen der Anorganischen Chemie	Exp-V/Ü/P	3/1/4	P		Pr,K\$	7	
	chem 0102	Mathematik für Chemiker 1	V/Ü	3/2	P		HTK\$	6	
	phys NF-I	Physik für Naturwissenschaftler (Teil I)	V	4	P			5	
	bwl INGNAT	Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler	V/Ü V/Ü	1/1 1/1	P		2 K#	6	
	bwl TbREWE	Technik des betrieblichen Rechnungswesens (Teil 1)	V	2	P		K#	4	
				Σ 23				Σ 28	
2. Semester	chem 0201	Allgemeine Chemie 2: Grundlagen der Organischen Chemie	Exp-V	4	P		K\$	5	
	phys NF-I	Physik für Naturwissenschaftler (Teil II)	P	4	P		Tta	5	
	chem 0211	Anorganische Chemie 1: Chemie der Metalle	V/S	3/1	P		K#	5	
	chem 0212	Anorganisch-Chemisches Praktikum für Zweifach-Studierende	S/P	1/10	P		Pr#	8	
	chem 0204	Physikalische Chemie 1: Chemisches Gleichgewicht	V/Ü	3/1	P		HTK#	6	
	chem 0401	Gefahrstoffkunde	V/V	1/1	P		K/K\$	3	
				Σ 29				Σ 32	Σ 60
3. Semester	chem 0302	Strukturaufklärung organischer Moleküle	V/Ü	1/2	P		K#	3	
	chem 0303	Organische Chemie 1: Organisch-Chemische Reaktionsmechanismen	V/Ü	3/1	P		K#	6	
	chem 0304	Physikalische Chemie 2: Struktur der Materie	V/Ü	3/1	P		HTK#	6	
	chem 0511	Physikalisch-Chemisches Praktikum für Zweifach-Studierende	S/P	1/5	P	chem204	Pr,V#	5	
	vvw EVWL	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V/Ü	4/2	P		K#	10	
			Σ 23				Σ 30		
4. Semester	chem 0404	Anorganische Chemie 2: Struktur und Reaktivität anorganischer Verbindungen	V/Ü	3/1	P	chem203	K#	6	
	chem 0405	Physikalische Chemie 3: Reaktionskinetik	V/Ü	3/1	P		HTK#	6	
	chem 0406-I	Teil I eines Wahlpflichtmoduls aus folgender Liste:			WP				
	chem 0406A	Analytische Chemie	V	2				3	
	Mawi-E004	Makromolekulare Chemie und Polymerwerkstoffe	V/Ü	2/1				3	
	AEF-Expök1	Grundlagen der Lebensmittel- und biotechnologie	V	4			K 60%#	4	
	chem 0406D	Meereschemie und Chemische Ozeanographie	V	2,5				3	
	bwl FA	Finance and Accounting	V/Ü V/Ü	1/1 1/1	P		2 K#	6	
	vvw STAT1	Methodenlehre der Statistik I	V/Ü	4/2	P		K#	10	
			Σ 20-22				Σ 31-32	Σ 61-62	

5. Semester	chem 0410	Organisch-chemisches Praktikum für Zweifach-Studierende	S/P	1/8	P	chem303	Pr,V#	8	
	chem 0406-II	Teil II des Wahlpflichtmoduls chem 0406 (siehe 4. Semester)			WP				
	chem 0406A	Analytische Chemie	V/P	2/2			Pr,K#	4	
	Mawi-E004	Makromolekulare Chemie und Polymerwerkstoffe	V	2			Ko#	4	
	AEF-Expök1	Grundlagen der Lebensmittel- und biotechnologie	V	2			K 40%#	3	
	chem 0406D	Meereschemie und Chemische Ozeanographie	V	2,5			K#	4	
	bwl TbREWE	Technik des betrieblichen Rechnungswesens (Teil 2)	V	2	P		K#	4	
		Lehrveranstaltungen zu Wahlpflicht- und Wahlmodulen							14
				Σ 25-27				Σ 29-30	
6. Semester	bwl IUM-PIM	Prozesse des Innovationsmanagement	V	2	P		K#	4	
	bwl MAME	Marketing und Methoden	V/Ü V/Ü	1/1 1/1	P		2 K#	6	
	bwl FIRE-CON	Controlling	V	2	P		K#	4	
		Lehrveranstaltungen zu Wahlpflicht- und Wahlmodulen							15
					Σ 20				Σ 29
7. Semester	chem 0701	Wirtschaftspraktikum	P		P		B\$	15	
	chem 0702	Bachelorarbeit Wirtschaftscheme	P		P		B.Sc. - Arbeit##	12	
		Lehrveranstaltungen zu Wahlpflicht- und Wahlmodulen							3
					Σ 2				Σ 30

Im Wahlbereich chem0403/0602 und Wahlpflichtbereich chem0512 sind insgesamt 32 LP zu erwerben.

Wahlbereich chem0403/0602: Wahlmodule aus dem Angebot der CAU

Zu belegen sind bis zu 10 LP. Das nähere regelt die Modulbeschreibung chem0403/0602.

Wahlpflichtbereich chem0512:

Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Chemie und Biochemie

Zu belegen sind Module im Umfang von mindestens 22 LP aus folgender Liste.

Semesterlage	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP
Winter	bcmb 0100	Grundlagen der Biochemie	V/Ü	3/1	P		K#	5
	chem 0501	Organische Chemie 2: Stereochemie und Naturstoffe	V/S	2/1	P	chem303	K#	4
	chem 0502	Organisch-Chem. Praktikum für Fortgeschrittene (mit Themenseminar)	S/P	2/10	P	chem402	Pr 40%, V 30%, Ko 30%#	9
	chem 0503	Einführung in die Computerchemie	V/Ü	2/1	P		HTK#	4
	chem 0504	Anorganische Chemie 3: Synthese und Charakterisierung anorganischer Verbindungen	V/Ü/P	2/1/6	P	chem104 chem212	Pr 30%, V 20%, K 50%#	9
Sommer	chem 0202	Mathematik für Chemiker 2	V/Ü	3/1	P		HTK#	6
	chem 0601	Organische Chemie 3: Organische Materialien und Synthesen	V/S	2/1	P	chem303	K#	4
	chem 0603	Physikalisch-Chemisches Fortgeschrittenenpraktikum: Spektroskopische Methoden und Kinetik	S/P	2/4	P	chem304, chem305	Pr 25%, V 25%, Ko 50%#	6
beliebig	chem 0605	Seminarvortrag zur Bachelorarbeit	S	2	P		V#	3

Erläuterungen:

Modul: Nummer/Bezeichnung des Moduls
 Modulbezeichnung: Name des Moduls
 LF: Lehrform (Art der Lehrveranstaltung(-en))
 V = Vorlesung, Exp-V = Experimentalvorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar, E = Exkursion,
 SWS: Semesterwochenstunden
 P / WP: Status des Moduls (Pflicht / Wahlpflicht)
 Voraussetzung: Zugangsvoraussetzung(en) für das Modul
 PL: Prüfungsleistung(en) bzw. Nachweis
 K = Klausur,
 Ko = mündliches Kolloquium,
 Pr = Erledigung der Praktikumsaufgaben (Nachweis durch Praktikumstestate),
 B = schriftlicher Bericht,
 V = Vortrag,
 Tta = Testate (Das Praktikumsmodul ist nicht benotet. Das Modul ist bestanden, wenn alle Testate zu den Praktikumsprotokollen erlangt wurden. Fehlen max. zwei Testate, so ist für das Bestehen des Moduls eine mündliche Prüfung als Prüfungsleistung erforderlich)
 HTK = Mischprüfung (Hausaufgaben/Testfragen/Klausur),
 Genaue Angaben siehe Modulbeschreibungen
 #: Benotetes Modul mit Abschlussprüfung, geht in die Endnote ein
 \$ Unbenotetes Modul mit Abschlussprüfung, Bewertung nur mit bestanden / nicht bestanden, geht nicht in die Endnote ein.
 * Unbenotetes Wahlmodul (Nachweis abhängig vom gewählten Modul)
 ##: Die Note der Bachelorarbeit wird doppelt gewertet.
 LP: Leistungspunkte

Anzahl Module: **32**
 davon Chemie (inkl. naturw. Grundlagen) 19
 Betriebs- bzw. Volkswirtschaftslehre: 9
 Wahl (beliebig): 2
 B.Sc.-Arbeit + Vortrag 2

Anzahl Prüfungen: Module mit benoteten Abschlussprüfungen (#), inkl. B.Sc.-Arbeit (##): 21
 Module mit unbenoteten Abschlussprüfungen (nur bestanden/nicht bestanden): 4
 Module mit anderen Nachweisen (\$,#, z.B. Protokolle, Bericht, Vortrag): 7

Studienverlaufsplan für den Master of Science Wirtschaftschemie

Semester	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP		
								Sem.	Jahr	
1./2. Semester	Wahlpflichtbereich Chemie									
	Ein Wahlpflichtmodul Aktuelle chemische Konzepte mit 5 LP aus folgender Liste:									
	chem 1001	Anorganische Reaktionsmechanismen	V/S	2/1	WP		K#	5		
	chem 1002	Fortgeschrittene Methoden der Strukturaufklärung in der Organischen Chemie	V/Ü	1/2	WP		K#	5		
	chem 1003	Physikalische Chemie 4: Molekülspektroskopie	V/Ü	2/1	WP		HTK#	5		
	chem 2001	Moderne Konzepte der Anorganischen Chemie	V/S	2/1	WP		K#	5		
	chem 2002	Fortgeschrittene Konzepte der Organischen Chemie	V/Ü	2/1	WP		K#	5		
	chem 2003	Physikalische Chemie 5: Statistische Thermodynamik	V/Ü	2/1	WP		HTK#	5		
	chem 1004A-2004G	Ein Wahlpflichtmodul Angewandte Chemie aus dem Wahlpflichtbereich chem1004/2004 des Studiengangs Master of Science Chemie (1-Fach)	V/S/P	10-14	WP		#	15		
									Σ 20	
	Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften									
Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus einer von vier Studienrichtungen: I. Innovation und Management, II. Finanz- und Rechnungswesen, III. Volkswirtschaftslehre - Mikroökonomik, IV. Volkswirtschaftslehre - Makroökonomik								20		
								Σ 20		
Wahlbereich Berufsbefähigung										
chem 3004	Chemische Kolloquien und Exkursionen	S/E	1/3	W		B, Tst\$	5			
chem 1004A-2004G	Ein Wahlmodul Angewandte Chemie aus dem Wahlpflichtbereich chem1004/2004 des Studiengangs Master of Science Chemie (1-Fach)	V/S/P	10-14	W		*	15			
								Σ 20	Σ 60	
3. Semester	chem 3006	Masterarbeit Wirtschaftschemie	S/P		P		M.Sc.-Arbeit #	30		
								Σ 30	Σ 30	

Erläuterungen:

Modul: Nummer/Bezeichnung des Moduls
 Modulbezeichnung: Name des Moduls
 LF: Lehrform (Art der Lehrveranstaltung(-en))
 V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar, E = Exkursion
 SWS: Semesterwochenstunden
 P / WP: Status des Moduls (Pflicht / Wahlpflicht)
 Voraussetzung: Zugangsvoraussetzung(en) für das Modul
 PL: Prüfungsleistung(en) bzw. Nachweis:
 K = Klausur,
 Ko = Kolloquium
 Pr = Erledigung der Praktikumsaufgaben (Nachweis durch Praktikumstestate)
 B = schriftlicher Bericht
 Ü = schriftliche Übungen zu den Modulen während der Vorlesungszeit
 V = Seminarvortrag
 HTK = Mischprüfung (Hausaufgaben/Testfragen/Klausur)
 Tst = Testat
 Genaue Angaben siehe Modulbeschreibungen
 #: Benotetes Modul mit Abschlussprüfung, geht in die Bereichsnote ein
 \$: Unbenotetes Modul mit Abschlussprüfung, Bewertung nur mit bestanden / nicht bestanden, geht nicht in die Endnote ein.
 *: Wahlmodul, Prüfungsleistungen und Benotung (benotet/unbenotet) abhängig von den gewählten Modulen, geht nicht in die Endnote ein.

LP: Leistungspunkte

Anzahl Module:		12
Anzahl Prüfungen:	Module mit benoteten Abschlussprüfungen (#), inkl. M.Sc.-Arbeit (##)	10
	Module mit unbenoteten Abschlussprüfungen (nur bestanden/nicht bestanden):	-
	Module mit anderen Nachweisen (\$, z.B. Protokolle, Bericht, Vortrag):	2

Wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen

Studienrichtung I: Innovation und Management (Pflichtmodule: beide Module sind zu absolvieren)

BWL-STK-SR1-ALL1							
Marketing und Organisation							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1.- 2. Semester	2 Semester			Pflicht	-	8 LP / 240 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Vorlesung 1	Vorlesung	2	4	PF	Klausur	benotet	gew. Mittel
Vorlesung 2	Vorlesung	2	4	PF	Klausur	benotet	
BWL-STK-SR1-ALL2							
Innovation und Organisation							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1.- 2. Semester	2 Semester			Pflicht	-	4 LP / 120 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Vorlesung 1	Vorlesung	1	2	PF	Klausur	benotet	gew. Mittel
Vorlesung 2	Vorlesung	1	2	PF	Klausur	benotet	

Wahlmodule: Aus den folgenden beiden Modulen ist eines zu wählen

BWL-STK-SR1-MaMa							
Management und Marketing							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1.- 2. Semester	2 Semester			WPF	-	8 LP / 240 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Vorlesung 1	Vorlesung	2	4	PF	Klausur	benotet	gew. Mittel
Vorlesung 2	Vorlesung	2	4	PF	Klausur	benotet	
BWL-STK-SR1-ManEn							
Management und Entrepreneurship							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1.- 2. Semester	2 Semester			WPF	-	8 LP / 240 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Vorlesung 1	Vorlesung	2	4	PF	Klausur	benotet	gew. Mittel
Vorlesung 2	Vorlesung	2	4	PF	Klausur	benotet	

Studienrichtung II: Finanz- und Rechnungswesen und Supply Chain Management

Es sind zwei der folgenden vier Module zu absolvieren

BWL-STK-SR2-Con		Controlling						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1.- 2. Semester	2 Semester			WPF	-	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorlesung 1	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	gew. Mittel	
Vorlesung 2	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet		
Vorlesung 3	Vorlesung	1	2	Pflicht	Klausur	benotet		
BWL-STK-SR2-Rewe		Rechnungswesen						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1.-2. Semester	2 Semester			WPF	-	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorlesung 1	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	gew. Mittel	
Vorlesung 2	Vorlesung	1	2	Pflicht	Klausur	benotet		
Vorlesung 3	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet		
BWL-STK-SR2-Fiwi		Finanzwirtschaft						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1.-2. Semester	2 Semester			WPF	-	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorlesung 1	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	gew. Mittel	
Vorlesung 2	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet		
Vorlesung 3	Vorlesung	1	2	Pflicht	Klausur	benotet		
BWL-STK-SR2-SCM		Supply Chain Management						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1.-2. Semester	2 Semester			WPF	-	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorlesung 1	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	gew. Mittel	
Vorlesung 2	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet		
Vorlesung 3	Vorlesung	1	2	Pflicht	Klausur	benotet		

Studienrichtung III: Volkswirtschaftslehre - Mikroökonomik

Es wird das Modul *Grundzüge der mikroökonomischen Theorie* und das Modul *Mikroökonomik und Finanzwissenschaften für Nebenfach-Studierende* aus dem Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre absolviert.

VWL-MIKRO		Grundzüge der mikroökonomischen Theorie						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. Semester	1 Semester	WPF	-	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Grundzüge der mikroökonomischen Theorie	Vorlesung und Übung	4+2	10	PF	Klausur	benotet		
Modulbeschreibungen im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre								

VWL-MIFI-NF		Mikroökonomik und Finanzwissenschaften für Nebenfach-Studierende						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1.-3. Semester	2 Semester	WPF	-	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
WVWL I-NF/1	aus dem Katalog unter a)	Vorlesung + Übung	4	6	WPF	Klausur	benotet gew. Mittel	
WVWL I-NF/2		Vorlesung (+ Übung)	2	4 (6)	WPF	Klausur		benotet
Modulbeschreibungen im Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre; Anmerkung: Es ist möglich in diesem Modul mehr als die erforderlichen 10 LP zu erbringen, indem 2 Vorlesungen mit zusätzlicher Übung gewählt werden. Ist dies der Fall so wird die Modulnote berechnet, indem über die gesamten 12 LP gemittelt wird. Die Modulnote geht aber nur mit 10 Anteilen in die Fachnote ein.								

Veranstaltungen zum Modul „Mikroökonomik und Finanzwissenschaften für Nebenfach-Studierende“

VWL-MIFI		Mikroökonomik und Finanzwissenschaften						
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart		
Wettbewerbspolitik	Vorlesung + Übung	4	6	WPF	Klausur	Es sind zwei Veranstaltungen im Umfang von mindestens 10 LP zu wählen	benotet	
Finanzwissenschaften und Sozialpolitik	Vorlesung + Übung	4	6	WPF	Klausur		benotet	
Reale Außenwirtschaft	Vorlesung + Übung	4	6	WPF	Klausur		benotet	
Umweltökonomie	Vorlesung + Übung	4	6	WPF	Klausur		benotet	
Raumentwicklung und Regionalpolitik	Vorlesung + Übung	4	6	WPF	Klausur		benotet	
Stadtökonomik	Vorlesung + Übung	4	6	WPF	Klausur		benotet	
Risk and Entrepreneurship	Vorlesung	2	4	WPF	Klausur		benotet	
Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Entwicklungspolitik	Vorlesung	2	4	WPF	Klausur		benotet	
Armut, Verteilung & Entwicklung	Vorlesung	2	4	WPF	Klausur		benotet	
Angewandte Methoden der handelspolitischen Analyse	Vorlesung	2	4	WPF	Klausur		benotet	
Verteilungswirkungen der Handelspolitik	Vorlesung	2	4	WPF	Klausur		benotet	
Empirische Wirtschaftsforschung	Vorlesung	2	4	WPF	Klausur		benotet	
Organizations in International Trade	Vorlesung	2	4	WPF	Klausur		benotet	
Spezielle Fragestellungen der Mikroökonomik	Vorlesung	2	4	WPF	Klausur	benotet		

Studienrichtung IV: Volkswirtschaftslehre - Makroökonomik

Es wird das Modul *Grundzüge der makroökonomischen Theorie* sowie das Modul *Makroökonomik und Arbeitsmärkte für Nebenfach-Studierende* aus dem Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre absolviert.

VWL-MAKRO		Grundzüge der makroökonomischen Theorie						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester		1 Semester			WPF	-	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundzüge der makroökonomischen Theorie		Vorlesung und Übung	4+2	10	PF	Klausur	benotet	
Modulbeschreibungen im Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre;								
VWL-MAAM-NF		Makroökonomik und Arbeitsmärkte für Nebenfach-Studierende						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1.-3. Semester		2 Semester			WPF	-	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
WVWL II-NF/1	aus dem Katalog unter b)	Vorlesung + Übung	4	6	WPF	Klausur	benotet	gew. Mittel
WVWL II-NF/2		Vorlesung	4	4	WPF	Klausur	benotet	
Modulbeschreibungen im Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre; Anmerkung: Es ist möglich in diesem Modul mehr als die erforderlichen 10 LP zu erbringen, indem 2 Vorlesungen mit zusätzlicher Übung gewählt werden. Ist dies der Fall so wird die Modulnote berechnet, indem über die gesamten 12 LP gemittelt wird. Die Modulnote geht aber nur mit 10 Anteilen in die Fachnote ein.								

Veranstaltungen zum Modul „Makroökonomik und Arbeitsmärkte für Nebenfach-Studierende“

VWL-MAAM		Makroökonomik und Arbeitsmärkte					
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart
Geld und Kredit		Vorlesung + Übung	4	6	WPF	Klausur	benotet
Neue Makroökonomik		Vorlesung + Übung	4	6	WPF	Klausur	benotet
Arbeitsmarktökonomik I		Vorlesung + Übung	4	6	WPF	Klausur	benotet
Makroökonomische Transmissionsmechanismen		Vorlesung + Übung	4	6	WPF	Klausur	benotet
Stabilisierungspolitik in offenen Volkswirtschaften		Vorlesung + Übung	4	6	WPF	Klausur	benotet
Konjunktur- und Wachstumspolitik		Vorlesung	2	4	WPF	Klausur	benotet
Ökonomik der Europäischen Integration		Vorlesung	2	4	WPF	Klausur	benotet
Empirische Wirtschaftsforschung		Vorlesung	2	4	WPF	Klausur	benotet
Spezielle Fragestellungen der Makroökonomik		Vorlesung	2	4	WPF	Klausur	benotet

Es sind zwei Veranstaltungen im Umfang von mindestens 10 LP zu wählen

Wahlpflichtbereich chem1004/2004

Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP
chem 1004A	Vom Molekül zum Material	V/S/P	3/2/8	WP		Pr 20%, V 30%, Ko 50%#	15
chem 1004B	Moderne Synthesemethoden der Organischen Chemie	V/S/P	3/2/8	WP		Pr 50%, V 50%	15
chem 1004C	Molekülstruktur und Moleküldynamik	V/S/P	6/1/4	WP		Pr 30%, Ko 70%#	15
chem 1004D	Theoretische Chemie/Computerchemie	V/P	6/8	WP		Pr 33%, V 33%, K 33%#	15
chem 2004A	Kolloidchemie und Nanomaterialien	V/S/P	3/2/8	WP		Pr 50%, Ko 50%#	15
chem 2004B	Supramolekulare Chemie	V/S/P	3/2/8	WP		Pr 20%, V 30%, Ko 50%#	15
Mawi-E001	Materialwissenschaften für Nebenfächler	V/S/P	4/2/3	WP		Pr 20%, Ü 30%, Ko 50%#	15
chem 2004D	Biologische Chemie	V/S/P	6/1/4	WP		Pr 30%, V 70%#	15
chem 2004E	Meereschemie	V/S/P	6/2/5	WP		Ko 100%#	15
chem 2004F	Toxikologie für Chemiker	V/S/P	4/3/7	WP		Ko#	15
chem 2004G	Pharmazeutische/Medizinische Chemie	V/S/P	6/1/4	WP		Pr 25%, V 25%, Ko 50%#	15